#### UNIVERSITÄT LEIPZIG

Theologische Fakultät

# Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse im Griechischen gemäß den Anforderungen des Graecums entsprechend SHG § 15 Absatz 4

### § 1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für Studierende\* des Diplomstudienganges Evangelische Theologie und der Magisterstudiengänge Evangelische Theologie im Haupt- und Nebenfach, die einen Nachweis über Kenntnisse im Griechischen erwerben möchten.

#### § 2 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Studiendekan, drei Professoren/ Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Lektor für Alte Sprachen und einem Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gewählt; dabei wird in der Regel der Studiendekan zum Vorsitzenden und ein weiterer Professor/Hochschullehrer zu seinem Stellvertreter bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professor/Hochschullehrer sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht gegen die Mehrheit der statutengemäßen Zahl ihrer jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der Professoren/Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse im Griechischen eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zustän-dig für die Entscheidung über Einsprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet bei gegebenem Anlaß dem Fakultätsrat über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und

#### Prüfungsordnungen.

- (5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken an allgemeinen organisatorischen Fragen des Prüfungswesens nicht an Prüfungsentscheidungen mit.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seinen Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einsprüche und den Bericht nach Absatz 4 Satz 3.
- (7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor/Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 3 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die jeweiligen Prüfungskommissionen für die Abnahme der Prüfung im Griechischen. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Prüfer und dem Beisitzer, der das Protokoll führt. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Vorsitzende, Prüfer und Beisitzer sind Lektor bzw. Sprachlehrer für Griechisch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfungskommissionen gilt § 2 Absatz 9 entsprechend.

<sup>\*</sup> Maskuline Bezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

## § 4 Ziel der Prüfung

(1) Der Nachweis über Kenntnisse im Griechischen bildet den Abschluß der Griechisch-ausbildung. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidierenden die Fähigkeit besitzen, griechische Originaltexte (ggf. mit Hilfe eines Wörterbuches) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die entsprechenden Kenntnisse aus dem Bereich der griechischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

### § 5 Zulassung zur Prüfung im Griechischen

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung im Griechischen hat bis 14 Tage vor dem Ende des jeweiligen Vorlesungsabschnittes zu erfolgen. Danach ist ein Rücktritt von der Prüfung ohne triftige Gründe nicht möglich.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an dem Sprachkurs Griechisch über drei Semester mit 6 SWS teilgenommen hat.
- (3) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer eine Abs. 2 adäquate Ausbildung nachweist und an der Universität Leipzig immatrikuliert ist.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die jeweilige Prüfungskommission erarbeitet dafür eine Vorlage.

#### § 6 Umfang der Prüfung

- (1) Der Nachweis über Kenntnisse im Griechischen (gemäß den Anforderungen eines Graecums) besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) In der schriftlichen Prüfung ist ein unbekannter, im Schwierigkeitsgrad angemessener Text von circa 200 Wörtern in 180 Minuten mit Hilfe eines Wörterbuches zu übersetzen. Als Autoren kommen z. B. Platon und Thukydides in Frage.
- (3) In der mündlichen Prüfung sind ein unbekannter Text von circa 50 Wörtern Umfang zu lesen und zu übersetzen sowie Fragen zur griechischen Grammatik zu beantworten. Es wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten zur Verfügung gestellt. Die Benutzung eines Wörterbuches ist nicht gestattet. Die mündliche Prüfung dauert 15 20 Minuten.

### § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen An-

forderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zu differenzierten Bewertungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Vorzensur, die die Leistung während des Sprachkurses widerspiegelt , der Zensur der schriftlichen und der Zensur der mündlichen Prüfung. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.
- (4) Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Note für die schriftliche Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note, die der Prüfer, und der Note, die der Beisitzer erteilt haben.
- (6) Die Note für die mündliche Prüfung wird von dem Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgesetzt.
- (7) Wird die Prüfung wiederholt, findet die Vorzensur keine Berücksichtigung.

#### Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum Prüfungstermin des folgenden Semesters abgelegt werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt dann als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende ein ärztliches, u. U. ein amtsärztliches Attest verlangen. Liegen hinreichende Gründe vor, so wird von dem Vorsitzenden ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen oder die Prüfungsleistung entsprechend Abs. 3 Satz 1 als "nicht ausreichend" beurteilt, kann er innerhalb von zwei Wochen verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

#### § 10 Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zertifikat auszustellen, das die erzielte Note enthält. Das Zertifikat ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholung der Prüfung Auskunft gibt.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 06.04.1998 und vom Senat der Universität Leipzig am 12.05.1998 beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 10. Juni 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl Rektor

### UNIVERSITÄT LEIPZIG

Theologische Fakultät



\_\_\_\_\_

### Zertifikat

Der/ale Student(In)	
geboren am	in
hat am	_ durch eine schriftliche und mündliche Prüfung
den Nachweis über Kenntnisse im	Griechischen gemäß den Anforderungen
des Graecums mit der Gesamtnote	
	<del></del>
erbracht.	
Leipzig, den	_
Siegel	

Der Prüfungsvorsitzende